

# Satzung des Ohm-Lumdatal-Sängerbundes

- § 1 Name, Gründung und Sitz
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand
- § 7 Beirat
- § 8 Musikausschuss
- § 9 Sängertag
- § 10 Aufgaben des Sängertages
- § 11 Revisoren
- § 12 Ehrungen
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung des OLSB
- § 15 Inkrafttreten

# Satzung des Ohm-Lumdataal-Sängerbundes

## § 1 Name, Gründung und Sitz

- (1) Der Ohm-Lumdataal-Sängerbund, im folgenden OLSB genannt, wurde am 21. September 1890 in Atzenhain gegründet.
- (2) Er ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband und umfasst das Ohm- und Lumdataal mit angrenzenden Gebieten.
- (3) Sitz des OLSB ist der Wohnort der oder des jeweiligen Vorsitzenden. Mittelpunkt ist Grünberg.

## § 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der OLSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe und Zweck des OLSB ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere Chorgesang und Musik zu pflegen. Er richtet Kritiksingen und Chorkonzerte aus, führt Chorleiterschulungen durch und fördert die Jugendarbeit. Er verpflichtet sich, die Kulturprogramme des Deutschen Chorverbandes in seine Arbeit einzubeziehen.
- (3) Der OLSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist deshalb gemeinnützig.
- (4) Mittel des OLSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Richtung.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Gesang- und Musiktreibende Verein, sowie Chorgemeinschaften ohne Vereinsstatus, wie Kinder-, Jugend-, Schul- und Kirchenchöre mit Sitz in dem im § 1 genannten Bereich können beantragen, Mitglied im OLSB zu werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Arbeitet ein Mitgliedsverein den Bestrebungen des OLSB entgegen, oder schädigt er durch entsprechendes Verhalten das Ansehen des OLSB, oder kommt er trotz mehrfacher Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedsvereines aus dem OLSB aussprechen. Berufung ist nur beim Sängertag möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft kann auch freiwillig beendet werden. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Ausgeschiedene Vereine haben keinen Anteil am Vermögen des OLSB.
- (5) Mitgliedsvereine, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, werden durch den OLSB weder mit Rat noch durch Tat unterstützt.

## § 4 Beiträge

- (1) Der OLSB erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser setzt sich aus dem Beitrag und den Umlagen des Hessischen Sängerbundes und des Deutschen Chorverbandes sowie dem Beitrag und evtl. Umlagen zum OLSB zusammen.
- (2) Über die Höhe der Beiträge, soweit sie allein für den OLSB bestimmt sind, entscheidet der Sängertag.
- (3) Über die Erhebung von Umlagen für den OLSB entscheidet der Sängertag.
- (4) Die Beitragszahlung richtet sich nach der Zahl der in den jährlichen Bestandserhebungen des Deutschen Chorverbandes angegebenen aktiven Mitglieder.
- (5) Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung an den OLSB zu zahlen, es sei denn, dass bezüglich erhobener Umlagen etwas anderes bestimmt ist.

## § 5 Organe

Organe des OLSB sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) der Musikausschuss
- d) der Sängertag

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einer Rechnerin oder eines Rechners, einer Schriftführerin oder eines Schriftführers und einer vom Sängertag festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer übernehmen gemäß der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vorstandes entsprechende Aufgabengebiete beziehungsweise Zuständigkeiten.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Musikausschusses ist kraft ihres oder seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende des Musikausschusses.
- (4) Dem Vorstand sollen sowohl weibliche als auch männliche Personen angehören.
- (5) Die oder der Vorsitzende vertritt den OLSB gemeinsam mit einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Sängertag im zweijährigen Turnus wie folgt gewählt: in ungeraden Jahren die oder der Vorsitzende sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer; in geraden Jahren alle übrigen Vorstandsmitglieder. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (7) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, kann offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (8) Abwesende Personen, die für ein Vorstandsamt kandidieren, sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die sich um ein Amt bewerben oder als Wahlleiter fungieren, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (9) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung zur Regelung der
  - a) Aufgabenteilung,
  - b) Zusammenarbeit untereinander und mit dem Musikausschuss und
  - c) Durchführung von Vorstands- und Beiratssitzungen.Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen einberufen und tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle drei Monate einmal. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

## § 7 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Musikausschuss sowie
  - c) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder eine von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Mitgliedsvereins benannte Person.
- (2) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsvereine unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Für den Geschäftsgang des Beirates gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Vorstandes

## **§ 8 Musikausschuss**

- (1) Der Musikausschuss soll aus mindestens fünf, höchstens acht Chorleiterinnen oder Chorleitern bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Musikausschusses werden vom Sängertag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Delegierten des Sängertages, die Mitglieder des Vorstandes sowie die anwesenden Chorleiterinnen und Chorleiter. Abwesende Personen, die für ein Amt im Musikausschuss kandidieren, sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich oder mündlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
- (3) Der Musikausschuss wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Musikausschusses den Vorsitz. Das Amt der oder des Vorsitzenden endet, wenn es der Musikausschuss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gewählten Mitglieder beschließt. Das Gleiche gilt für ihren oder seinen Vertreter.
- (4) Der Musikausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen und tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle sechs Monate einmal. Der Musikausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Musikausschusses oder der Vorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Musikausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von der oder dem Musikausschussvorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der Musikausschuss kann den Vorstand oder Teile des Vorstandes zu den Beratungen hinzuziehen.
- (7) Der Musikausschuss berät die Mitgliedsvereine in guter Chorliteratur. Ihm obliegen die Ausgestaltung der Kritiksingen, sowie die Verpflichtung der Kritikerin oder des Kritikers und er entscheidet über die ggf. auszuwählenden Pflichtchöre. Er ist für die Durchführung von Chorleiterschulungen verantwortlich.
- (8) Über sämtliche Entscheidungen ist der Bundesvorstand zu informieren.

## **§ 9 Sängertag**

- (1) Der Sängertag ist das oberste Organ des OLSB. Er setzt sich zusammen aus den jeweils zwei von den Mitgliedsvereinen gewählten Delegierten, sowie den Mitgliedern des Vorstandes und des Musikausschusses. Chorleiterinnen und Chorleiter sind beratende Mitglieder des Sängertages.
- (2) Der Sängertag ist einzuberufen:
  - mindestens einmal jährlich
  - wenn es das Interesse des OLSB bzw. die Geschäfte erfordern
  - wenn es ein Drittel der Mitgliedsvereine unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Der Sängertag ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Termin, Tagungsort und vorläufige Tagesordnung sind den Mitgliedsvereinen zwei Monate vor dem festgelegten Termin des Sängertages schriftlich anzukündigen.
- (5) Anträge der Mitgliedsvereine sind spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin des Sängertages beim Vorstand einzureichen.

## **§ 10 Aufgaben des Sängertages**

- (1) Die Angelegenheiten des OLSB werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlussfassung vom Sängertag geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Auch ohne Versammlung der Delegierten ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitgliedsvereine ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (3) Spezielle Aufgaben des Sängertages sind:
  - a) Vorlage und Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnerin oder des Rechners
  - c) Wahl des Vorstandes und des Musikausschusses
  - d) Beschlussfassung von Satzungsänderungen
  - e) Festsetzung des Beitrages
  - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedsvereine, des Vorstandes und des Musikausschusses
  - g) Wahl der Revisorinnen oder der Revisoren
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 11 Revisoren**

- (1) Der Sängertag wählt jährlich eine Revisorin oder einen Revisor auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Revisorin oder der Revisor hat die Aufgabe, mit der oder dem im Amt verbliebenen Revisorin oder Revisor mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen.
- (3) Die Revisorinnen oder die Revisoren erstatten dem Sängertag Bericht und beantragen die Entlastung der Rechnerin oder des Rechners und des Vorstandes.
- (4) Die Revisorinnen oder die Revisoren dürfen dem in § 6 der Satzung aufgeführten Personenkreis nicht angehören und können hintereinander nur einmal wieder gewählt werden.

## **§ 12 Ehrungen**

- (1) Die Ehrung von Sängerinnen und Sängern sowie Chorleiterinnen und Chorleitern werden gemäß den geltenden Bestimmungen des Hessischen Sängerbundes und des Deutschen Chorverbandes vorgenommen und erfolgen nur auf Antrag der Mitgliedsvereine.
- (2) Personen, die sich um den OLSB in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150- und 175-jährigen Vereinsjubiläen nimmt der OLSB mit einer Abordnung an den Feierlichkeiten teil und stiftet ein Chorwerk nach Wahl. Bei 125-, 150- und 175-jährigen Jubiläen überreicht der OLSB zusätzlich eine Urkunde.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten des Sängertages erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des OLSB ist die Zustimmung aller Mitgliedsvereine erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitgliedsvereine muss schriftlich erfolgen.

## **§ 14 Auflösung des OLSB**

- (1) Der OLSB kann durch Beschluss des Sängertages aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des OLSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des OLSB an den Hessischen Sängerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 16. Januar 2010 in kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 1. November 2008 außer kraft.